



**Betreff: Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen;
Hier: Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG**

Öffentliche Bekanntmachung

Nachdem im Flurbereinigungsverfahren von Löhnberg-Niedershausen, Landkreis Limburg-Weilburg, die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, werden die Beteiligten für das gesamte Verfahrensgebiet gemäß § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.546) in der jeweils geltenden Fassung, vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch die **Überleitungsbestimmungen** vom 28.07.2003, die gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wurden, geregelt. Mit den darin festgesetzten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Durch die Überleitungsbestimmungen werden jedoch die grundbuchmäßigen Eigentumsverhältnisse nicht betroffen.

Eine Ausfertigung der Überleitungsbestimmungen liegt in der Zeit vom 18.08.2003 bis 19.09.2003 jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Löhnberg im Rathaus Obertorstraße 6 in 35792 Löhnberg aus

Als Anhang dieser Bekanntmachung werden die wichtigsten Zeitpunkte des Übergangs von Besitz und Nutzen bekannt gemacht.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde werden an den nachfolgend genannten Tagen jeweils zu den genannten Zeiten im Terminsraum, im 1. Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Löhnberg (ehemaliges Bürgermeisteramt), Löhnberger Straße 27 in 35792 Löhnberg Ortsteil Niedershausen anwesend sein und den Beteiligten auf Wunsch, gegebenenfalls in der Örtlichkeit, die Neueinteilung der Grundstücke erläutern.

Tag	Zeit
Montag, 25 August 2003	8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30
Dienstag, 26 August 2003	8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30
Mittwoch, 27 August 2003	8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30
Donnerstag, 28 August 2003	8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30
Freitag, 29 August 2003	8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30
Montag, 01. September 2003	8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30

Sie erreichen uns am besten Mo - Fr von 8.30 - 12.15 Uhr und Mo - Do von 13.30 - 15.30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung • Service ☎ (06431) 206-0

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse gemäß § 69 und § 70 FlurbG sind nach § 71 FlurbG bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster und Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg zu stellen.

Widersprüche gegen die Abfindung und Zuteilung als solche können jetzt noch nicht vorgebracht werden. Dies ist erst in einem Anhörungstermin nach § 59 FlurbG und innerhalb von 14 Tagen danach möglich. Zu diesem Termin werden die Beteiligten noch rechtzeitig unter gleichzeitiger Aushändigung eines Auszuges aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes) besonders geladen. Durch die vorläufige Besitzeinweisung werden keine Tatsachen geschaffen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Begründung

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden und ordnungsgemäß vermarkt. Endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 25.08.2003 bis 02.09.2003 bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens. Die Teilnehmer sollen möglichst frühzeitig in den Genuss der durch das Flurbereinigungsverfahren bewirkten Vorteile kommen. Die Unsicherheit über die künftige Gestaltung ihres Besitzes entfällt, und sie können ihre Nutzungsplanungen auf eine konkrete Grundlage stellen. Die gemeinschaftlichen Anlagen können gestaltet bzw. geschaffen werden, ohne dass Gestattungs- und Nutzungsvereinbarungen mit den Alteigentümern der dafür betroffenen Flächen erforderlich werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung betrifft nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke. Die Eigentumsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb von eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster und Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Hauptabteilung Regionalentwicklung,
Kataster und Flurneuordnung,
Verwaltungsstelle Limburg

Im Auftrag
Kleeblatt
Verfahrensleiter

06.08.2003

Sie erreichen uns am besten Mo - Fr von 8.30 - 12.15 Uhr und Mo - Do von 13.30 - 15.30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung • Service ☎ (06431) 206-0

☐ Verwaltungsstelle Limburg	Am Renngraben 7	65549	Limburg	Telefon	(06431) 206-132	E-mail: flno.limburg@t-online.de
	Postfach 1551	65535	Limburg	Fax	(06431) 206-230	internet:www.

Überleitungsbestimmungen

in dem Flurbereinigungsverfahren von Löhnberg-Niedershausen

Az.: F 960

Vorbemerkung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Beteiligten in den Besitz der neuen Landabfindungen, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt.

Soweit gemeinschaftliche Anlagen betroffen sind, tritt an die Stelle des Grundstücksempfängers die Teilnehmergemeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

1.1 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger so fort in Besitz nehmen und bearbeiten, soweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.

1.2 Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach Aberntung wird bestimmt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) bei den mit Roggen bestellten Äckern der | 01. September 2003 |
| b) bei den mit Weizen und Gerste bestellten Äckern der | 01. September 2003 |
| c) bei den mit Hafer bestellten Äckern der | 01. September 2003 |
| d) für Hülsenfrüchte der | 15. September 2003 |
| e) für Futtergemenge, Wicken, Stoppelklee der | 01. November 2003 |
| f) für alle übrigen Kleearten der | 01. November 2003 |
| g) für Kartoffeln der | 01. Oktober 2003 |
| h) für Futterrüben, Mais, Kohl und Feldgemüse der | 15. November 2003 |
| i) für Zuckerrüben | entfällt |
| k) für die übrigen Früchte der | 01. November 2003 |
| l) für Garten- und Hofraumgrundstücke der | 01. November 2003 |
| m) für Wiesen der | 01. Dezember 2003 |

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tage kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

1.3 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergemeinschaft einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspä-

tung der Ernte notwendig er scheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

1.4 Im Frühjahr untergesäter Dauerklee darf nicht ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde umgebrochen werden.

1.5 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten, Rohfutter und der gleichen bestellen, andernfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

1.6 Die Bestimmungen über die Inbesitznahme gelten auch für die neuen Wege und Gräben; jedoch müssen in deren Verlauf schon Früchte geräumt werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde bekannt gibt, dass das Gelände zum Ausbau dieser Wege und Gräben benötigt wird.

Wird die angeordnete Aberntung nicht rechtzeitig ausgeführt, so kann die Flurbereinigungsbehörde die Ernte von den betreffenden Flächen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers einholen lassen.

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)

2.1 Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung noch dem bisherigen Besitzer/Eigentümer zu.

2.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.

2.3 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neugestaltungsaussage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

2.4 Für die in Nr. 2 genannten Holzpflanzen — soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben — hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die vorgenannten Holzpflanzen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Wege- und Gewässerplan zu erhalten sind, hat der Empfänger der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen. Dem bisherigen Eigentümer kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.

2.5 Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z.B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Verzeichnissen nachgewiesen.

2.6 Im Falle eines Widerspruches gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für Holzpflanzen dürfen die in Nr. 2 genannten Pflanzen nicht ausgeästet oder entfernt werden.

2.7 Ist es aus Gründen des Ausbaues der Wege und Gewässer unumgänglich, Holzpflanzen zurückzusetzen oder zu beseitigen, so darf dies nur auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Das anfallende Holz steht nur dann dem bisherigen Eigentümer zu, wenn er die Bäume entfernt, andernfalls der Teilnehmergeinschaft. In diesem Fall erhält der Vorbesitzer den ermittelten Wert von der Teilnehmergeinschaft.

2.8 Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief ge-

wachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen; hierbei wird der Vorbesitzer seitens der Teilnehmergeinschaft entschädigt.

2.9 Steht eine unter Nr. 2 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

2.10 Sonderkulturen, wie z.B. Weinstöcke oder Spargel dürfen von den Vorbesitzern und Empfängern nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.

2.11 Für Waldflächen und Holzbestand werden im Falle des Überganges die Werte ermittelt. Wenn erforderlich, muss die Abholzung und Abräumung bis spätestens zum 01. Dezember 2003 erfolgt sein. Für Waldgrundstücke wird auf die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG verwiesen.

§ 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern

3.1 Zäune und andere Einfriedigungen hat im allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen.

3.2 Müssen infolge Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen Einfriedigungen von Hof- und Gartengrundstücken oder sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so geschieht ihre Wiederherstellung grundsätzlich auf Kosten der Teilnehmergeinschaft im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde unter Verwendung des Materials der alten Einfriedigungen.

3.3 Wird eine Versetzung von Einfriedigungen oder baulichen Anlagen, z.B. Hühnerstall, Bienenhaus usw., innerhalb des Ortsberings lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer die Versetzungskosten zu tragen.

3.4 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen bei Meldung von Schadensersatzpflicht vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.

3.5 Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum 31. Dezember 2003 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.

Der neue Grundstücksempfänger muss deren Abfuhr solange dulden, wie der Ausbau der Anlagen nicht vollendet ist und die Verwendung von Steinen und Erdboden von der Teilnehmergeinschaft zum Ausbau beansprucht wird.

§ 4 Düngungszustand und Klee

Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben und wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

§ 5 Regelung der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG.

§ 6 Einbeziehung alter Wege und Wasserläufe

Die bisherigen Wege können benutzt werden und die Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wege fertiggestellt sind. Die bisherigen Gewässer müssen offengehalten werden, bis die neuen angelegt sind.

Wann die neuen Anlagen benutzt werden dürfen, wann ferner die alten Wegeüberfahrten und Gewässer eingezogen werden, setzt die Flurbereinigungsbehörde jeweils fest.

§ 7 Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

7.1 Bauaufsicht obliegt dem zuständigen Verfahrensleiter der Flurbereinigungsbehörde. Er entscheidet über die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten sowie über die Art und Weise des Ausbaues im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Er wird bei Abwesenheit gegenüber den Beteiligten durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Dieser hat ihn von allen Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

7.2 Um den sachgemäßen Ausbau der Wege, Gewässer und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen zu ermöglichen, sind die Grundstücksbesitzer folgenden Beschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:

a) Sie müssen das Betreten ihrer Grundstücke dulden. Bei Ausführung von massiven Bauten oder von Steinstickungen müssen sie die Anfuhr und Ablagerung von Baumaterialien sowie die Anlegung von Notbrücken, Notwegen und Notgräben auf ihren Grundstücken dulden. Jedoch soll für die Betroffenen der frühere Zustand — so weit dies möglich ist — wiederhergestellt werden.

b) Die vorübergehende Ablagerung von Erde, Steinen, Wurzelstöcken, Strauchwerk und dergl. auf den angrenzenden Grundstücken ist - soweit dies durch den Ausbau der Wege und Gewässer nötig wird - vom Grundstücksbesitzer zu dulden.

c) Das Rasenschälen auf den Flächen, die zu Wege- und Gewässeranlagen vorgesehen sind, ist grundsätzlich untersagt.

Das Rasenschälen auf diesen Flächen während des Ausbaues der Anlagen ist nur nach besonderer Genehmigung durch den Verfahrensleiter gestattet, weil der Rasen zur Sicherung der Wege- und Gewässerböschungen benötigt wird.

d) Der beim Ausbau freiwerdende Boden darf von niemanden ohne weiteres weggefahren oder verwendet werden; er wird vielmehr den Teilnehmern, die ihn zur Instandsetzung ihrer Grundstücke brauchen, durch den Verfahrensleiter zur Verfügung gestellt, andernfalls durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt.

e) Die Ablagerung von aus den Grundstücken der Beteiligten herrührenden Steinen, Wurzelstöcken, Quecken und dergl. auf den Anlagen ist untersagt.

f) Wege und Gewässer können über die versteinte oder ausgewiesene Grenze hinaus abgeböschet werden, wenn das an diese Böschung grenzende Gelände voraussichtlich dauernd als Grünland genutzt wird.

Der Böschungstreifen, der im Eigentum des Grundstücksempfängers bleibt, ist mit Rasen abzudecken oder einzusäen.

g) Zu den während des Ausbaues als notwendig erkannten Abänderungen in der Begrenzung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie auch zur nachträglichen Anlage von Wegen, Gewässern und sonstigen Anlagen müssen die Empfänger der angrenzenden Grundstücke den erforderlichen Grund und Boden zur Verfügung stellen. Die Regelung und Entschädigung hierfür trifft der Flurbereinigungsplan bzw. ein Nachtrag zu diesem.

§ 8 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlang führenden Wasserläufe zu ihren Grundstücken hat die Teilnehmergeinschaft zu erstellen.

Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von 5 Meter Länge gerechnet, für zwei aneinander stoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von 5 Meter Länge.

Zur dauernden profilmäßigen Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Betonrohre mit der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen.

Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird.

Die Zugänglichkeit zu den Hofgrundstücken ist auf Kosten der Teilnehmergeinschaft wiederherzustellen, wie sie vorher bestanden hat, wobei besondere Abmachungen getroffen werden können.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 10 Besondere Bestimmungen

Keine